

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

**Forderungen des Sozialforums;
 Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis'90/Die Grünen vom 12.04.2007**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen
 -4-

Beschlussvorschlag

Der Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten nimmt die Forderungen des Sozialforums zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat die von der Verwaltung nach der Diskussion im Arbeitskreis Armut am 21.06.2007 und einer Besprechung in der Referentensitzung am 03.07.2007 vorgeschlagenen Maßnahmen zur abschließenden Beschlussfassung.

Sachverhalt

Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung wurde in der Sitzung des Stadtrates am 18.04.2007 vom Fürther Sozialforum ein umfangreicher Forderungskatalog zu Maßnahmen für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII übergeben. Daneben hatte die Stadtratsfraktion Bündnis'90/Die Grünen bereits durch eine mit Schreiben vom 12.04.2007 an Herrn Oberbürgermeister gerichtete Anfrage zur Stadtratssitzung am 18.04.2007 gebeten, die Möglichkeiten der Umsetzung der

Forderungen des Sozialforums durch die Stadtverwaltung prüfen zu lassen. Die Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis'90/Die Grünen wurde vom Direktorium an das Referat für Soziales, Jugend und Kultur weitergeleitet, um die Forderungen des Sozialforums in der Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 20.07.2007 zu behandeln.

Zur Vorbereitung der Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten wurden vom Referat für Soziales, Jugend und Kultur zu den Forderungen des Sozialforums verwaltungsintern Stellungnahmen der zuständigen Ämter und Betriebe eingeholt und am 06.06.2007 in einer gemeinsamen Sitzung besprochen. Die Forderungen des Sozialforums und die Stellungnahmen der zuständigen Ämter und Betriebe wurden außerdem in der 4. Sitzung des Arbeitskreises Armut am 21.06.2007 diskutiert. Dem Arbeitskreis Armut gehören auf Grund eines Beschlusses des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten vom 10.11.2006 insgesamt 16 Vertreterinnen und Vertreter des Sozialreferates, des Sozialamtes, des Jugendamtes, der ARGE SGB II Fürth/Stadt, des Seniorenrates der Stadt Fürth, der örtlichen Wohlfahrtsverbände und Sozialorganisationen (AWO, BRK, Caritasverband, Diakonisches Werk, DPWV, VdK und Fürther Tafel e.V.), des Evang.-Luth. Dekanats Fürth und des DGB Region Mittelfranken an. Bei der Sitzung des Arbeitskreises Armut am 21.06.2007 wurde auch vereinbart, dass die Teilnehmer/innen bis 29.06.2007 Stellungnahmen zu den Ausführungen der Ämter und Betriebe nachreichen können. Dies ist seitens des Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes geschehen, deren Stellungnahmen als Anlagen beigefügt sind.

Auf Grund der Ausführungen der zuständigen Ämter und Betriebe, der Diskussion im Arbeitskreis Armut am 21.06.2007 und der Besprechung in der Referentensitzung am 03.07.2007 lassen sich die Forderungen des Sozialforums wie folgt bewerten:

Bereich Kinder

1. Das Schulverwaltungsamt teilte mit, dass im Bereich der Grund- und Hauptschulen und der Förderschulen Kinder von Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II und dem SGB XII kostenfrei eine Grundausrüstung an Lernmitteln erhalten. Zur kostenfreien Grundausrüstung gehören beispielsweise in der 1. Klasse 10 Hefte, 1 Ringmappe DIN A 4, 25 Einlageblätter DIN A 4, 30 Zeichenblätter DIN A 3, 2 Bleistifte, 1x Wachskreiden, 1x Buntstifte, 1 Schulfüller, 1 Malkasten, 12 Malpinsel, 1 Radiergummi, 1x Knete, 2 Klebestifte und 1 Dosenspitzer, in der 5. Klasse beispielsweise 20 Hefte, 1 Ringmappe DIN A 4, 100 Einlageblätter DIN A 4, 30 Zeichenblätter DIN A 3, 3 Bleistifte, 1x Buntstifte, 1 Schulfüller, 1 Malkasten, 12 Malpinsel, 1 Radiergummi, ein 30cm-Lineal, 2 Klebestifte, 1 Geodreieck und 1 Dosenspitzer. Im Schuljahr 2006/2007 wurden an Grund-, Haupt- und Förderschulen 458 Anträge auf kostenfreie Grundausrüstung mit Lernmitteln gestellt und bewilligt.

Nach Ansicht des Referates für Soziales, Jugend und Kultur kann die Forderung des Sozialforums nach einem Zuschuss der Stadt für die erforderlichen Lernmittel in Höhe von 60 Euro durch die auf Antrag kostenfreie Ausgabe von Lernmitteln als erfüllt gelten. Diskutiert werden könnte allenfalls noch über zusätzliche Hinweise auf diese Möglichkeit, da die Anzahl der 458 Anträge gemessen an der Gesamtzahl von 2.910 SGB-II-Leistungen (Sozialgeld) empfangenden Kindern unter 15 Jahren andeutet, dass die Möglichkeit kostenfreier Lernmittel nicht von allen Berechtigten in Anspruch genommen wird. Außerdem sollte geprüft werden, ob die Ausgabe kostenfreier Lernmittel auf Antrag auch an weiterführenden Schulen eingeführt werden kann, sofern dort keine über Elternspenden oder das Schulbudget finanzierte Ausgabe an Bedürftige

erfolgt. In Bezug auf den vom Sozialforum geforderten Zuschuss für die Erstausrüstung bei Erstklässlern in Höhe von 100 Euro wird dem Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten nach der Diskussion im Arbeitskreis Armut am 21.06.2007 und der Besprechung in der Referentensitzung am 03.07.2007 vorgeschlagen, sich für einen zweckgebundenen Gutschein in Höhe von 50 Euro für die Erstausrüstung von Kindern von Leistungsempfängern nach dem SGB II und dem SGB XII bei der Einschulung (Büchertasche, Federmäppchen u.a.) auszusprechen. Bei einem Sozialgeldempfänger/innenanteil von 17 % aller unter 15-Jährigen und rund 1.000 einzuschulenden Kindern werden die Kosten derzeit auf 8.500 Euro im Jahr geschätzt.

2. Dazu wurde vom Schulverwaltungsamt mitgeteilt, dass das Amt derzeit keine Eintrittsgelder, Gelder für Projekttag oder Ausflüge erstattet. Auf Antrag der Schulleitungen werden allerdings bei entsprechender Begründung des Bezugs zum Unterrichtsgeschehen bestimmte Auslagen der Schulen erstattet. Dies können auch z.B. Eintrittsgelder für einen Kinobesuch sein.

Beförderungskosten zu lehrplanmäßigen Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Besuch von Museen etc.) werden für den Volksschulbereich generell vom Schulverwaltungsamt getragen (Realschulen und Gymnasien bestreiten dies aus ihrem eigenen Schulbudget, das in dieser Form im Volksschulbereich nicht existiert).

Mehrtägige schulische Ausflüge bzw. Klassenfahrten im Volksschulbereich werden seit Jahren für Kinder von ALG-II-Empfängern bzw. Sozialhilfeempfängern auf Antragstellung der Schule bis zu 90 % bezuschusst. Hierbei gilt allerdings eine Höchstgrenze von 30 € pro Tag. Für den Bereich Realschulen und Gymnasien erfolgt seitens des Schulverwaltungsamtes keine Bezuschussung. Diese Fälle werden aber entweder durch Zuschüsse der Schule selbst (Elternbeirat, Spenden) oder durch die ARGE getragen.

Kopiergeld wird durch die Schulen selbst eingesammelt. Eine genaue Erfassung im Kopiergeldbereich steht dem Schulverwaltungsamt daher nicht zur Verfügung. Das Kopiergeld soll in erster Linie dazu dienen, den Bedarf an Kopien sicherzustellen, der nicht mehr über das vom Sachaufwandsträger jeder Schule zur Verfügung gestellte Papiervolumen (Kontingent) gedeckt werden kann.

Seit dem Schuljahr 2005/2006 werden die Erziehungsberechtigten an öffentlichen Schulen auch an der Beschaffung der zugelassenen Lernmittel beteiligt („Büchergeld“). Eine Befreiung von der Zahlungspflicht (die je nach Schulart 20 oder 40 € pro Schülerin/Schüler beträgt) ist auf Antrag u.a. möglich, wenn die Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, ALG II, Sozialgeld nach SGB II oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

Auf Grund der Erläuterungen des Schulverwaltungsamtes besteht nach Ansicht des Referates für Soziales, Jugend und Kultur in Bezug auf die Übernahme von Eintrittsgeldern, Kopiergeld sowie Geldern für Projekttag und Ausflüge kein Handlungsbedarf, da hier mit Ausnahme des Kopiergeldes bereits Regelungen bestehen und die Kosten für Kopiergeld relativ gering ausfallen (an Grundschulen etwa 5 Euro, an Realschulen etwa 8 Euro und an Gymnasien etwa 10 Euro im Jahr).

3. Zur Forderung des Sozialforums, die Differenz zwischen den für das Mittagessen in Kindertagesstätten zu zahlenden Betrag und dem im Regelsatz für ein Mittagessen eingerechneten Betrag von 1,06 Euro je Tag durch die Stadt zu übernehmen teilte das Jugendamt mit, dass für Kinder von ALG-II-Empfängern der reine Kindertagesstättenbeitrag ohne Essensgeld (im Kindergarten Sockelbetrag für 4

Buchungsstunden = 70 Euro monatlich, für jede weitere Buchungssunde 10 Euro monatlich; im Kinderhort Sockelbetrag für 4 Buchungsstunden = 75 Euro monatlich, jede weitere Buchungsstunde 12 Euro monatlich) üblicherweise durch die wirtschaftliche Jugendhilfe im Rahmen der bestehenden Einkommensgrenzen nach dem SGB VIII entweder ganz (für ALG-II-Empfänger ohne Erwerbseinkommen) oder teilweise (für ALG-II-Empfänger mit zu geringem Erwerbseinkommen) übernommen wird. Die Teilnahme der Kinder am Mittagessen muss allerdings von den Eltern bezahlt werden, da die Kosten für die häusliche Essenszubereitung entfallen. Je nach Einrichtung und Versorgungsumfang kostet das Mittagessen in den Einrichtungen zwischen 1,50 Euro und 2,30 Euro am Tag, im Durchschnitt aller Einrichtungen 1,80 Euro je Tag.

Da die Kosten für die häusliche Essenszubereitung neben den Nahrungsmitteln auch die Kosten für die Energie und den Arbeitsaufwand enthalten, sind die Kosten für ein Mittagessen in Kindertagesstätten in einer durchschnittlichen Höhe von 1,80 Euro je Tag aus Sicht des Referates für Soziales, Jugend und Kultur selbst für Kinder von ALG-II-Empfänger/innen durchaus angemessen.

4. Die Erwartung des Sozialforums, dass für Kinder in den Sommermonaten deutlich verbilligte Eintrittspreise für den Besuch des Freibades erhoben werden, ist bereits hinreichend erfüllt, da nach Auskunft der infra und dem Vertrag mit dem Betreiber für Kinder unter 4 Jahren überhaupt kein Eintritt verlangt wird und alle anderen Kinder sowie Jugendliche nur 0,60 Euro statt 2,00 Euro Eintritt zahlen müssen, sofern eine Familie mehr als 3 Kinder unter 18 Jahren hat oder Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezieht. Die Verbilligungen für das Freibad und die Hallenbäder sind im Übrigen Bestandteil des Passes für Ermäßigungen, den der Stadtrat mit Beschluss vom 14.12.2005 auf ALG-II-Empfänger/innen und auf Personen ausgedehnt hat, deren Einkommen die Bemessungsgrenzen nach dem SGB II nicht übersteigen.
5. Die Forderung des Sozialforums, zumindest für Familien mit Kindern ein Weihnachtsgeld in Höhe eines halben Monatssatzes zur Verfügung zu stellen, ist wegen der Anrechnungsbestimmungen nach dem SGB II nicht unproblematisch. Die Geschäftsführerin der örtlichen ARGE SGB II hat deshalb um eine rechtliche Einschätzung seitens der Bundesagentur für Arbeit gebeten. Die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit hat mit E-Mail vom 15.06.2007 mitgeteilt, dass zu einem anderen Zweck als zur Sicherung des Lebensunterhaltes bestimmte Zuwendungen ohne Anrechnung auf die Leistungen nach dem SGB II zulässig sind, sofern sie nicht die Höhe eines halben monatlichen Regelsatzes überschreiten, da dann die Prüfung der Zweckbestimmung entbehrlich wird. Bei einem Regelsatz von 207 Euro Sozialgeld für unter 15-Jährige wäre es demnach durchaus denkbar, unter 15-Jährigen ein zweckgebundenes Weihnachtsgeld oder einen zweckgebundenen Gutschein für Geschenke in Höhe von bis zu 100 Euro zu gewähren. Bei 2.910 in Frage kommenden unter 15-Jährigen würden die Kosten je nach Leistungshöhe bis zu 291.000 Euro im Jahr betragen. Von einer solchen freiwilligen Leistung der Stadt soll nach der Besprechung in der Referentensitzung am 03.07.2007 mit Rücksicht auf die Finanzlage und die Vorgabe der Regierung von Mittelfranken, im Haushalt ab 2008 jährlich insgesamt 3 Millionen Euro einzusparen, Abstand genommen werden.
6. Da es sich bei dem vom Sozialforum geforderten Zuschuss für religiöse Feiern von Kindern (Kommunionen, Konfirmationen, Beschneidungen, Bar Mirzwa) in Höhe von 150 Euro nach Ansicht der ARGE SGB II um eine zweckgebundene Leistung handelt, die nicht auf die SGB-II-Leistung anrechenbar wäre, sofern ein halber monatlicher Regelsatz nicht überschritten wird, könnte für religiöse Feiern von Kindern ein Zuschuss in Höhe von 100 Euro in Form eines zweckgebundenen Gutscheins gewährt werden.

Bei einem Anteil von Leistungen nach dem SGB II empfangenden Kindern in Höhe von 17 % aller Kinder unter 15 Jahren und einer Jahrgangsstärke von etwa 1.000 Kindern würden sich die Kosten auf 17.000 Euro im Jahr belaufen. Von einer solchen freiwilligen Leistung der Stadt soll nach der Besprechung in der Referentensitzung am 03.07.2007 mit Rücksicht auf die Finanzlage und die Vorgabe der Regierung von Mittelfranken, im Haushalt ab 2008 jährlich insgesamt 3 Millionen Euro einzusparen, ebenfalls Abstand genommen werden.

7. Zur Forderung des Sozialforums, dass die Stadt Möglichkeiten für die Mitgliedschaft in Sportvereinen zu erschwinglichen Beiträgen für Kinder von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII schaffen sollte, teilte das Sportamt mit, dass es bei allen größeren Vereinen ermäßigte Beiträge gibt. Die Frage der Beitragsermäßigung wurde bei der Sitzung des Forums des Fürther Sports am 28.06.2007 zusätzlich zum Thema gemacht. wo die Vereine zusagten, sich damit noch einmal zu befassen.

Bereich Wohnen

1. Zur Forderung des Sozialforums, eine erneute Erhöhung der Mietobergrenzen zu prüfen und diese ständig den Marktbedingungen anzupassen, teilte das Sozialamt mit, dass die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten (= Grundmiete plus Nebenkosten) in der Stadt Fürth zuletzt zum 01.04.2006 erhöht wurde und die erhöhten Mietobergrenzen den derzeit geltenden Höchstbeträgen der Tabelle zu § 8 WoGG entsprechen. An eine weitere Anhebung sei gegenwärtig nicht gedacht, weil die Mietobergrenzen dann über den derzeit geltenden Höchstbeträgen der Tabelle zu § 8 WoGG lägen. Mit der Erhöhung der Mietobergrenzen zum 01.04.2006 sind im Übrigen bereits derzeit Mehrkosten in Höhe von 1 Million Euro im Jahr verbunden.
2. Zur Forderung des Sozialforums, keine Gebühren für die Beantragung einer Sozialwohnung und für den Berechtigungsschein zu erheben, teilte das Sozialamt mit, dass für die Beantragung einer Sozialwohnung derzeit keine Gebühr erhoben wird. Allerdings werde für die Erteilung bzw. Versagung von Wohnberechtigungsscheinen nach dem Kostengesetz eine Gebühr in Höhe von 11 Euro verlangt. Von der Gebührenpflicht für den Berechtigungsschein werden bislang lediglich Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII ausgenommen. Nach der Diskussion im Arbeitskreis Armut am 21.06.2007 und der Besprechung in der Referentensitzung am 03.07.2007 wird vorgeschlagen, die Befreiung von der Gebührenpflicht aus Gründen der Gleichbehandlung auf Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II auszudehnen. Der Einnahmeausfall für die Stadt wird vom Sozialamt auf ca. 9.300 Euro im Jahr geschätzt.
3. Zur Forderung des Sozialforums, günstige Sozialtarife für ein angemessenes Verbrauchskontingent für Wasser und Energie einzuführen, äußerte die infra, dass günstige Sozialtarife im Bereich der Energie bei mehr als 10.000 Betroffenen (ALG II, Grundsicherung etc.) in Fürth eine Belastung des städtischen Etats um mindestens 550.000 Euro im Jahr bedeuten würde (Rechnung: 10.000 x Durchschnittsverbrauch 3.000 kWh/Jahr x 10 % Preisnachlass in Höhe von 1,82 Cent brutto), wobei jeder bedürftige Haushalt allerdings nur um 54,60 Euro im Jahr entlastet wäre und höhere Rabattierungen zu noch höheren Einnahmeausfällen führen würden. Der von Diakonie und Caritas mit E.ON Bayern vereinbarte Sozialrabatt beträgt 100 Euro/Person und umgerechnet auf die infra Einnahmeausfälle von 1 Million Euro/Jahr. Gleichzeitig wurde erwähnt, dass die Wasserpreise der infra mit 1,58 Euro/cbm brutto die günstigsten im Ballungsraum seien (Erlangen 1,79 Euro/cbm, Nürnberg 1,80 Euro/cbm) und deshalb auch hier kein Sozialtarif-Bedarf bestehe.

Anzumerken bleibt, dass bei Sozialtarifen die von der infra errechneten Einnahmeausfälle geringer als 550.000 Euro/Jahr ausfielen, da in der Stadt Fürth zwar über 10.000 Personen, aber nur 6.000 Haushalte Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII beziehen und bei der Berechnung von Einnahmeausfällen für Energie die Haushalte zugrunde gelegt werden müssen (Rechnung: 6000 Haushalte x 3.000 kWh/Durchschnittsverbrauch x 10 % Preisnachlass in Höhe von 1,82 Cent brutto = ca. 330.000 Euro/Jahr Einnahmeausfall).

4. Zur Forderung des Sozialforums nach Schaffung der Möglichkeit, dass wirtschaftliches Verhalten in einem Verbrauchsbereich Berücksichtigung in anderen Bereichen findet, erklärte die infra, dass wirtschaftliches Verhalten bei einem Energieträger selbstverständlich mit einer dem Minderverbrauch entsprechenden Gutschrift auf den anderen Energieträger belohnt werde, um ggf. dort auftretende Mehrverbräuche auszugleichen.
5. Zur Forderung des Sozialforums, Strom und Gas nicht komplett abzuschalten und auch bei Zahlungsrückständen eine Abgabe von Mindestmengen zu gewähren, erklärte die infra, dass eine nicht komplette Abschaltung von Strom bzw. Gas aufgrund der in Deutschland eingesetzten Zählertechnik leider nicht möglich ist. Im Übrigen versuche die infra gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Regel nur den Strom zu sperren, um Heizen und Baden über die Zentralheizung zu ermöglichen. Nach den verschärften gesetzlichen Vorgaben sei außerdem seit kurzem eine Sperrung erst frühestens sechs Wochen nach Fälligkeit der Rechnung und nochmaliger Erinnerung des Schuldners drei Tage vor der eigentlichen Sperrung möglich. Im Zeitraum von der Rechnungsstellung bis zur Sperrung (mehr als zwei Monate) bestehe für den Schuldner nach Ansicht der infra mehr als ausreichend Zeit, um mit ARGE/Sozialamt und der infra eine Regelung zu treffen. Die infra spricht sich weiterhin für eine enge Kooperation mit ARGE und Sozialamt aus, um bei Zustimmung der Hilfeempfänger durch Einsteuerung von monatlichen Abschlägen und Ratenzahlungen in das DV-System der ARGE eine drohende Sperrung möglichst zu vermeiden.

Bereich Gesundheit

Die Forderungen des Sozialforums nach

- Übernahme der Praxisgebühr von 10 Euro je Quartal,
- Übernahme der Kosten für die Zuzahlungen bei verordnungspflichtigen Medikamenten,
- Übernahme der Zuzahlungen von 10 Euro/Tag bei Krankenhausaufenthalten,
- Übernahme der Bezahlung von Sehhilfen, Hörgeräten und Zahnersatz

können in ihrer Gesamtheit behandelt werden, da sie in den Regelsätzen nach dem SGB II und dem SGB XII bereits enthalten sind und die Leistungsempfänger/innen nur relativ geringe Belastungen haben, sofern bei den Krankenkassen nach Erreichen der Zuzahlungsgrenze Anträge auf Befreiung von den Zuzahlungen gestellt werden.

Das Sozialamt teilte dazu im Einzelnen mit, dass die Aufwendungen für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und für andere individuelle Leistungen der Gesundheitsvorsorge in den Regelsätzen nach dem SGB II und dem SGB XII in Höhe von 13,80 Euro im Monat enthalten sind. Gleichzeitig müssen Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII wie alle gesetzlich Krankenversicherten pro Jahr Zuzahlungen in Höhe von 2 % und bei chronischen Erkrankungen in Höhe von 1 % des jährlichen Bruttoeinkommens leisten. Bei Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII richtet sich das jährliche Bruttoeinkommen grundsätzlich nach dem Regelsatz

eines Haushaltsvorstandes ohne die Kosten der Unterkunft und beträgt damit sowohl bei allein stehenden Personen als auch bei allen anderen Bedarfsgemeinschaften $12 \times 345 = 4140$ Euro. Die maximale Zuzahlungsgrenze im Jahr ist damit bei chronisch Kranken bei 41,40 Euro, bei nicht chronisch Kranken bei 82,80 Euro erreicht. Nach Erreichen dieser Grenze kann bei den Krankenkassen ein Antrag zur Befreiung von Zuzahlungen für das laufende Kalenderjahr gegen Nachweis der bisherigen Zuzahlungen eingereicht werden. Mit der Bewilligung des Antrages tritt Zuzahlungsfreiheit ein. Zuviel entrichtete Zuzahlungen werden danach sogar erstattet. Die Belastungsgrenze gilt für alle Zuzahlungen zu ärztlichen Behandlungen (Praxisgebühren), verordnungspflichtigen Medikamenten und Krankenhausaufenthalten.

Nebenbei bemerkt: Bei anderen Personengruppen ist die Belastungsgrenze für Zuzahlungen weit weniger günstig. Für Durchschnittsverdiener in der Rentenversicherung (2006 = 29.800 Euro brutto) beträgt sie beispielsweise jährlich zwischen 298 Euro (chronisch Kranke) und 596 Euro (nicht chronisch Kranke).

Daneben wird für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII bei ärztlich verordneten Sehhilfen, Hörgeräten und Zahnersatz die Bezahlung der notwendigen (kostengünstigsten) Regelleistung oder des Eigenanteils auf Antrag als Härtefall von den Krankenkassen übernommen.

Bereich Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben

1. Zur Forderung des Sozialforums, dass für die Betroffenen die Möglichkeit geschaffen werden muss, für den im Regelsatz enthaltenen Betrag für öffentliche Verkehrsmittel (18,11 Euro) eine personengebundene Monatskarte zu erhalten, teilte die infra mit, dass die Einführung einer solchen Fahrkarte gemäß dem Antrag einer Fraktion des Fürther Stadtrates zur Zeit geprüft werde. Die Prüfung (auch im Hinblick auf eine eventuelle finanzielle Ausgleichspflicht der Stadt Fürth) und die Abstimmung in den entsprechenden VGN-Gremien werde sicherlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Gleichzeitig wies die infra darauf hin, dass bereits heute zum Preis von 27,80 Euro für die Tarifstufe K (gültig im Stadtgebiet Fürth) bzw. 41,10 Euro für die Tarifstufe 2 (Nürnberg/Fürth) die MobiCard mit Ausschlusszeit erworben werden kann, die ab 9 Uhr für bis zu 6 Personen (davon 2 Erwachsene) gültig ist. Bei Nutzung der Mitnahmemöglichkeiten sei dieses Angebot schon heute günstiger als eine personenbezogene Monatskarte zum Regelsatz von 18,11 Euro.

Letzteres mag, abgesehen von der Ausschlusszeit bis 9 Uhr, für Bedarfsgemeinschaften mit 2 und mehr Personen gelten. Es gilt aber nicht für allein stehende Personen, die selbst bei einer MobiCard der Tarifstufe K mit 27,80 Euro im Monat mehr bezahlen müssen als nach dem Regelsatz (18,11 Euro) für ÖPNV-Ausgaben zur Verfügung steht. Von der Überlegung der Einführung einer personengebundenen Monatskarte zum Preis von 18,10 Euro für die Tarifstufe K (Stadtgebiet Fürth) auf der Basis eines Nachweises durch den Pass für Ermäßigungen soll nach der Besprechung in der Referentsitzung am 03.07.2007 mit Rücksicht auf die Finanzlage und die Vorgabe der Regierung von Mittelfranken, im Haushalt ab 2008 jährlich insgesamt 3 Millionen Euro einzusparen, Abstand genommen werden, da sich die finanziellen Ausgleichszahlungen an den VGN bei rund 5.000 Haushalten, von denen 70 % Haushalte allein stehender Personen sind, je nach Inanspruchnahme auf bis zu 407.400 Euro im Jahr belaufen würden.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit von verbilligten Monatskarten im ÖPNV schon einmal mit Stadtratsbeschluss vom 09.12.1987 für Empfänger/innen

von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG und von Arbeitslosenhilfe, für Alten- und Pflegeheimbewohner sowie für Minderbemittelte mit einem Einkommen unter 110 % des sozialhilferechtlichen Bedarfssatzes zum 01.01.1988 eingeführt wurde. Die ursprünglich vorgesehenen Ausgleichszahlungen an die Verkehrsbetriebe wurden später durch eine direkte Erstattung der Kosten für eine gekaufte Monatswertmarke an die Berechtigten durch das Sozialamt ersetzt. Die Möglichkeit der Kostenerstattung für Monatswertmarken im ÖPNV wurde schließlich mit Stadtratsbeschluss vom 31.07.1996 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zum 01.01.1997 gestrichen. Die damaligen Einsparungen beliefen sich auf 80.000 DM (= 40.903,35 Euro).

2. Zur Forderung des Sozialforums zu Möglichkeiten des Bezugs einer Tageszeitung für den im Regelsatz vorgesehenen Betrag in Höhe von 10,24 Euro und Verhandlungen über ein Kontingent von Abos in dieser Höhe, ist anzumerken, dass beispielsweise ein Einzelexemplar der Fürther Nachrichten an normalen Werktagen 1,10 Euro, die Wochenendausgabe mit Stellenanzeigen 1,40 Euro und das Abonnement 68,40 Euro im Quartal oder 22,80 Euro im Monat kostet. Für ALG-II-Empfänger/innen ist es also durchaus möglich, sich im Rahmen des im Regelsatz vorgesehenen Betrages von 10,24 Euro die für sie besonders wichtigen Wochenendausgaben mit Stellenanzeigen zu kaufen.
3. Zur Forderung des Sozialforums, für die Betroffenen eine einfach zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu Computern und zum Internet mit qualifizierter Anleitung zu schaffen stellte die Volkshochschule Fürth fest, dass nicht klar sei, ob damit Kurse oder ein „Internetcafe“ gemeint seien. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Arbeitslose, die an Maßnahmen der ARGE teilnehmen, normalerweise einen Zugang zu Computern und zum Internet bei den Maßnahmeträgern haben. Allgemein zugängliche Computer für Bewerbungen von Arbeitslosen stehen außerdem kostenfrei bei der Arbeitsagentur und der Initiative In Fürth Arbeitslos sowie für Jugendliche in allen Jugendhäusern der Stadt zur Verfügung.
4. Zur Forderung des Sozialforums, dass der Besuch aller der Stadt Fürth gehörenden Kultur-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII deutlich verbilligt werden müsse und es keinen Eintritt über 5 Euro geben solle, ist anzumerken, dass es im Rahmen des Passes für Ermäßigungen im Kulturforum, im Stadttheater und in der Volkshochschule für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII Ermäßigungen in Höhe von 50 % gibt. Im Stadttheater beträgt der reguläre Preis für die billigste Karte 10 Euro für alle Veranstaltungen, manchmal sogar nur 9 Euro und im Kulturforum je nach Veranstaltung zwischen 8 Euro und 20 Euro, so dass die Forderung des Sozialforums nach einem Eintrittspreis von maximal 5 Euro unter Berücksichtigung der Ermäßigung auf Grund des Passes für Ermäßigungen in Höhe von 50 % beim Stadttheater als erfüllt und beim Kulturforum zumindest als teilweise erfüllt angesehen werden kann. Unter dem geforderten Höchsteintrittspreis für Ermäßigte in Höhe von 5 Euro liegen derzeit auch die ermäßigten Eintrittspreise mit 2 bzw. 3 Euro im Jüdischen Museum, mit 1,00 bzw. 1,50 Euro in der Kunstgalerie und mit 3 Euro im Rundfunkmuseum.
5. Zur Forderung des Sozialforums, dass mit den Sportvereinen Verhandlungen über ein Kontingent freier oder verbilligter Eintrittskarten bei Sportveranstaltungen zu führen sind, teilte das Sportamt mit, dass die großen Vereine (SpVgg Greuther Fürth, TV Fürth 1860, SG Quelle Fürth, MTV und ASV Fürth) verbilligte Eintrittspreise haben. Die Frage verbilligter Eintrittspreise wurde außerdem bei der Sitzung des Forums des Fürther Sports am 28.06.2007 mit allen Vereinen erörtert, die zusagten, sich damit noch einmal zu befassen.

6. Zur Forderung des Sozialforums, mit der Musikschule über ein Kontingent stark verbilligter Plätze zu verhandeln, ist anzumerken, dass die Musikschule bereits heute auf Antrag Ermäßigungen im Rahmen des Passes für Ermäßigungen gewährt.
7. Zur Forderung des Sozialforums nach einer Verpflichtung der Volkshochschule, in allen Kursen einige stark verbilligte Plätze bereitzustellen, teilte die vhs mit, dass sich der Aufsichtsrat der vhs Fürth gGmbH in einer außerordentlichen Sitzung am 21.05.2007 mit den Forderungen des Sozialforums auseinandergesetzt hat. Klar zurückgewiesen wurde dabei das Ansinnen, in allen Kursen einige stark verbilligte Plätze zur Verfügung zu stellen, da dies aus finanziellen und auch rein praktischen Gründen ausgeschlossen sei. Gleichzeitig wurde aber anerkannt, dass die Forderung des Sozialforums gerade vor dem Hintergrund der Qualifizierung von ALG-II-Empfängern Sinn macht. Die schon bisher für einen Teil der Angebote der vhs gewährten Nachlässe für Inhaber des Passes für Ermäßigungen in Höhe von 50 % sollen auf den Fachbereich Karriere und Beruf ausgeweitet und zu einzelnen Veranstaltungen aus diesem Themengebiet für Inhaber des Passes für Ermäßigungen die entsprechenden Ermäßigungen gewährt werden.
8. Zur Forderung des Sozialforums, mit den örtlichen Kinos Verhandlungen über stark verbilligte Karten zu führen, ist anzumerken, dass eine auf Grund des Passes für Ermäßigungen im Kino Babylon ermäßigte Eintrittskarte derzeit 5 Euro kostet und damit dem vom Sozialforum für angemessen erachteten Höchsteintrittspreis für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII von 5 Euro entspricht.
9. Zur Forderung des Sozialforums nach verbilligten Eintrittspreisen für die Fürther Komödie ist anzumerken, dass die Comödie Fürth sich allenfalls verbilligte Karten bei nicht ausverkauften Vorstellungen vorstellen kann. Hierfür sollte aber keine offensive Werbung stattfinden, sondern eine zeitnahe Meldung über ein Kontingent verbilligter Karten an die Bürgerberatung erfolgen.
10. Zur Forderung des Sozialforums nach deutlich verbilligten Eintrittspreisen für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII zum Besuch der Fürther Therme ergab eine fernmündliche Anfrage, dass derzeit noch keine endgültigen Preise für den Thermalbadbesuch feststehen, da diese noch kalkuliert werden. Nach einer Anlaufphase des Betriebes ist daran gedacht, allgemein gültige günstigere Preise zu Schwachlastzeiten einzuführen.

Bereich Forderungen an die ARGE

Zu den Forderungen des Sozialforums an die ARGE teilte die Geschäftsführerin der ARGE SGB II Fürth/Stadt Folgendes mit:

1. Leistungen der Stadt Fürth können nicht einfach im Rahmen des Ermessens von der ARGE als zweckgebundene Leistungen anerkannt werden. Eine entsprechende Anfrage an die Agentur für Arbeit ist bereits erfolgt.
2. Es ist völlig ausgeschlossen und unmöglich, den Eingang jeden Schriftstückes zu bestätigen. Dies wäre mit einem unverhältnismäßigen Personal-, Zeit- und Kostenaufwand verbunden, da täglich allein über den Briefkasten und die Post Hunderte von Schreiben eingehen, nicht gerechnet die Unterlagen, die persönlich am Empfang oder beim Sachbearbeiter abgegeben werden.
3. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind stets angehalten, sich respektvoll gegenüber den Kunden zu verhalten. Gleiches kann im Gegenzug von den Kunden nicht behauptet

werden. Vom Sozialforum wird erwartet, dass sie dies in gleicher Weise an ihre Kunden weitergeben.

4. Die Abläufe in der ARGE sind einfach gut strukturiert, an Verbesserungen wird laufend gearbeitet. Leider werden sehr oft Schreiben abgegeben, ohne dass ersichtlich wäre, an wen (Leistung oder Vermittlung) diese gerichtet sind. Daher kann es vorkommen, dass diese in einer Abteilung landen, für die sie nicht gedacht sind. Bei Unterlagen, die ersichtlich von beiden Abteilungen benötigt werden (z.B. Kündigung des Arbeitsplatzes oder Arbeitsverträge) werden automatisch Kopien gefertigt.
5. Die telefonische Erreichbarkeit ist als gut zu bezeichnen, insbesondere nachmittags ist festzustellen, dass kaum Telefonanrufe eingehen. Eine Ausweitung ist aufgrund Kapazitätsgrenzen nicht möglich.
6. Anregungen und Beschwerden werden grundsätzlich von allen Teamleitern entgegengenommen, die sich sehr intensiv der Kunden annehmen. Schriftliche Beschwerden werden von der Geschäftsführung beantwortet. Eine eigene Beschwerdestelle ist überflüssig, Personalkapazitäten stünden hierfür auch nicht zur Verfügung.
7. Die Schaffung eines barrierefreien Zugangs für Kinderwägen ist bautechnisch leider nicht möglich, da keine Rampe angebaut werden kann. Es besteht aber die Möglichkeit, mit Kinderwägen über den Parkplatz der Uferstadt (Hintereingang) barrierefrei ins Haus zu gelangen. Außerdem gibt es einen Aufzug für Rollstuhlfahrer/innen.

Zusammenfassende Bewertung, Beschlussvorschläge und finanzielle Auswirkungen

Zusammenfassend ergibt sich, dass rund 80 % der materiellen Forderungen des Sozialforums als vollständig oder zumindest als teilweise erfüllt gelten können, da hierzu vollständige oder teilweise Regelungen seitens der Stadt bestehen. Dies gilt für:

- die Ausgabe kostenfreier Lernmittel an Kinder von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII an Grund-, Haupt- und Förderschulen;
- die Übernahme von Eintrittsgeldern, Geldern für Projektstage und Ausflüge an Schulen sowie eine Befreiung vom „Büchergeld“ auf Antrag;
- verbilligte Eintrittspreise für Kinder und Jugendliche für den Besuch des Freibades (0,60 Euro statt 2,00 Euro);
- ermäßigte Beiträge für Kinder bei Sportvereinen;
- die Erhöhung der Mietobergrenzen, die seit der Erhöhung zum 01.04.2006 den derzeit geltenden Höchstbeträgen der Tabelle zu § 8 WoGG und damit dem gesetzlich möglichen Höchststrahlen entsprechen;
- die allgemein geltende Möglichkeit, dass bei Strom, Gas und Wasser wirtschaftliches Verhalten in einem Verbrauchsbereich Berücksichtigung in anderen Bereichen findet;
- einfach zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zu Computern (kostenfrei) und zum Internet (geringe Gebühr bei ifa und kostenfrei in den Jugendhäusern der Stadt);
- Verbilligungen bei allen der Stadt Fürth gehörenden Kultur-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen und einen Höchsteintrittspreis von 5 Euro;

- verbilligte Eintrittspreise bei Sportveranstaltungen der Sportvereine;
- verbilligte Plätze in der Musikschule;
- verbilligte Plätze in Kursen der Volkshochschule;
- verbilligte Karten für den Kinobesuch.

Neben den bereits bestehenden Regelungen sind bei folgenden Forderungen des Sozialforums die Belastungen für die Betroffenen bereits im Regelsatz zumindest weitgehend oder sogar vollständig abgedeckt, so dass kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wird. Dies gilt für:

- die Differenz zwischen dem im Regelsatz eingerechneten Betrag für ein Mittagessen in Höhe von 1,06 Euro und den für ein Mittagessen in Kindertagesstätten zu entrichteten Betrag in einer durchschnittlichen Höhe von 1,80 Euro je Tag, da bei einem Mittagessen in Kindertagesstätten zugleich häusliche Einsparungen entstehen;
- die Zuzahlungen zu ärztlichen Behandlungen (Praxisgebühren), verordnungspflichtigen Medikamenten und Krankenhausaufenthalten sowie für ärztlich verordnete Sehhilfen, Hörgeräte und Zahnersatzleistungen, da für diese Aufwendungen und andere individuelle Leistungen der Gesundheitsvorsorge in den Regelsätzen 13,80 Euro im Monat (= 165,60 Euro im Jahr) eingerechnet sind, die jährlichen Zuzahlungsgrenzen relativ niedrig liegen (41,40 Euro bei chronisch Kranken, 82,80 Euro bei nicht chronisch Kranken) und nach Erreichen der Zuzahlungsgrenze entfallen, sofern bei den Krankenkassen ein Antrag auf Befreiung von den Zuzahlungen gestellt wird, sowie bei Sehhilfen, Hörgeräten und Zahnersatz sämtliche Kosten der notwendigen Regelleistung von den Krankenkassen auf Antrag als Härtefall übernommen werden;
- die Möglichkeiten zum Bezug einer Tageszeitung für den im Regelsatz vorgesehenen Betrag in Höhe von 10,24 Euro und eines entsprechenden Abonnements, da es im Rahmen des im Regelsatz vorgesehenen Betrages durchaus möglich ist, die für ALG-II-Empfänger/innen wichtigen Wochenendausgaben der Fürther Nachrichten mit Stellenanzeigen zum Preis von 1,40 Euro und 4 weiteren Einzelexemplaren zum Preis von 1,10 Euro zu kaufen. Da ein vollständiges Zeitungsabonnement derzeit 22,80 Euro im Monat kostet hat der Oberbürgermeister die Bereitschaft signalisiert, den Wunsch nach dem Bezug einer Tageszeitung für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und den SGB XII für den im Regelsatz vorgesehenen Betrag in Höhe von 10,24 Euro im Monat an den Verlag Nürnberger Presse heranzutragen.

Nach der Diskussion der Forderungen des Sozialforums im Arbeitskreis Armut am 21.06.2007 und einer Besprechung in der Referentensitzung am 03.07.2007 wird dem Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten vorgeschlagen, dem Stadtrat folgende Maßnahmen zur abschließenden Beschlussfassung zu empfehlen:

1. Verbesserungen der Informationen über die Möglichkeit der Ausgabe kostenfreier Lernmittel für Kinder mit Leistungsbezug nach dem SGB II und dem SGB XII auf Antrag an Grund-, Haupt- und Förderschulen.
2. Gewährung eines Zuschusses in Form eines zweckgebundenen Gutscheins in Höhe von 50 Euro für die Erstausrüstung bei der Einschulung (Büchertasche, Federmäppchen u.a.) von Kindern von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII.

3. Ausdehnung der Befreiung von der Gebührenpflicht für die Erteilung von Berechtigungsscheinen für Sozialwohnungen auf Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II, um diese mit der bisher geltenden Befreiung für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII gleichzustellen.

Die Vorschläge sind mit folgenden finanziellen Auswirkungen verbunden:

1. Bei einer durch verbesserte Informationen höheren oder vollständigen Inanspruchnahme der Ausgabe kostenfreier Lernmittel werden die Kosten bei rund 2.910 Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII empfangenden unter 15-Jährigen abzüglich der davon rechnerisch noch nicht schulpflichtigen 950 Kinder auf ungefähr das 4,3-fache der bisherigen Ausgaben und damit auf 21.500 Euro im Jahr geschätzt.
2. Bei einem Sozialgeldempfänger/innenanteil von 17 % aller unter 15-Jährigen und rund 1.000 einzuschulenden Kindern werden die Kosten für die Gewährung eines Zuschusses in Form eines zweckgebundenen Gutscheins in Höhe von 50 Euro für die Erstausrüstung bei der Einschulung (Büchertasche, Federmäppchen u.a) derzeit auf 8.500 Euro im Jahr geschätzt.
3. Mit der Ausdehnung der Befreiung von der Gebührenpflicht für die Erteilung von Berechtigungsscheinen für Sozialwohnungen auf Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II wären Einnahmeausfälle in Höhe von rund 9.300 Euro im Jahr verbunden.

Bei einer Umsetzung der drei Maßnahmevorschläge liegen die geschätzten Gesamtkosten bei 39.300 Euro im Jahr. Zusätzlicher Personalaufwand wird voraussichtlich nicht erforderlich.

Die Kämmerei hat im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur Beschlussvorlage zu den Forderungen des Sozialforums am 04.07.2007 folgende schriftliche Stellungnahme abgegeben:

1. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Vorschläge des Sozialforums teilweise Maßnahmen enthalten, die Gegenstand früherer Beschlüsse des Stadtrats zur Haushaltskonsolidierung waren (z.B. Einführung einer personengebundenen Monatswertmarke im ÖPNV).

Bei allem Verständnis für die aufgestellten Forderungen ist grundsätzlich aus der Sicht von Käm anzumerken, dass die im Rahmen des Leistungsbezugs nach SGB II/XII gewährten Hilfen (einschl. der eingeschlossenen Einmalhilfen) einen Lebensunterhalt einschließlich der damit erschlossenen gesellschaftlichen Teilhabe (z.B. Eintrittsgelder für öffentliche Einrichtungen, Fahrtkosten, Ausgaben für religiöse Feiern) vom Gesetzgeber durch die Höhe dieser Hilfen abgedeckt sind. Es kann nicht Aufgabe der Stadt sein, durch die Gewährung von Sonderhilfen den Status der Leistungsbezieher im Stadtgebiet im Verhältnis zu anderen Leistungsbezieher in der Region zu verbessern. Sie würde hiermit in gewissem Umfang auch einer „Sozialwanderung“ Vorschub leisten bzw. die vom Gesetzgeber gewünschte und wiederum durch die Höhe der Leistungen mit zum Ausdruck gebrachte Differenz zu einem Arbeitseinkommen konterkarieren.

2. Die Vorschläge (siehe S. 11 der Vorlage) bedeuten eine Ausdehnung der freiwilligen Leistungen der Stadt um rund 39 000 €. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der

Vollzug der Vorschläge keine zusätzlichen Personalausgaben notwendig macht. Mehraufwand im Verwaltungsvollzug wird gleichwohl eintreten.

3. Die Stadt muss derzeit mit großen Anstrengungen das von der Regierung von Mittelfranken geforderte Programm zur Erfüllung der Auflage aus der letzten Haushaltsgenehmigung über dauerhafte Haushaltsentlastungen in Höhe von 3 Mio € ausarbeiten. Der Umfang der derzeit verwaltungsintern diskutierten Vorschläge zeigt, dass die Stadt von der Erfüllung der Auflage noch weit entfernt ist.

Der Vorlage sind keine Angaben zu entnehmen, wann die Vorschläge umgesetzt werden sollen. Die Kämmerei sieht keinen Spielraum, Vorschläge bereits im Jahr 2007 umzusetzen, zumal hierfür keine haushaltsmäßige Deckung gegeben ist. Etwaige Anträge auf Veranschlagung entsprechender Ansätze könnten daher frühestens zum Haushaltsplanentwurf 2008 gestellt werden.

4. Unter der Annahme, der Stadtrat würde sich diesen Anträgen ganz oder teilweise anschließen oder die Vorschläge der Verwaltung würden um weitere Vorschläge des Sozialforums ergänzt, muss damit gerechnet werden, dass die Regierung von Mittelfranken wegen der Ausweitung der freiwilligen Leistungen im Haushalt 2008 (die Stadt muss diese im jeweiligen Haushaltsplan aktuell auflisten) mit weiteren oder zusätzlichen Auflagen zur Haushaltsgenehmigung 2008 reagiert.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten	39.300 €
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja		39.300 €
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	bei Hst.	Budget-Nr.
			im <input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
Wenn nein, Deckungsvorschlag: -kann nicht unterbreitet werden-			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
Liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. IV/SzA

Fürth, 06.07.2007

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Herr Dr. Roth - Ref.IV/Stab-Planung	Tel.: 974-1045
---	-------------------